

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 16

DIENSTAG, DEN 26. FEBRUAR

2019

## Inhalt:

|  | Seite |   | Seite |
|--|-------|---|-------|
| Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen .....   | 185   | Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Sachsenweg – . . . . .   | 189   |
| Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. . . . .      | 185   | Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Wittigstieg – . . . . .  | 189   |
| Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absätze 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) ..... | 186   | Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Spitzbergenweg – . . . . .   | 189   |
| Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan St. Pauli 45 „Paloma-Viertel“ .....   | 187   | Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Binsenkoppel – . . . . .  | 189   |
| Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs St. Pauli 45 „Paloma-Viertel“ .....   | 188   | Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – unbenannter Verbindungsweg, WN 10436 (Eulenkrugstraße – Heinsonweg) – . . . . . | 189   |
| Öffentliche Zustellung. . . . .  | 188   | Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Weidenkoppel – . . . . .  | 190   |
| Absenkung des Wasserstandes in der Bille und ihren Kanälen .....   | 188   | Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Schulteßdamm – . . . . .  | 190   |
|  |       | Frühjahrsdeichschau auf der Insel Neuwerk . . . . .   | 190   |
|  |       | Sechzehnte Änderung der Gebührenordnung der Handelskammer Hamburg .....   | 190   |

## BEKANTMACHUNGEN

### Mandatsveränderungen in den Bezirksversammlungen

#### Mitteilung Nummer 37

#### über Mandatswechsel in den 20. Bezirksversammlungen

Nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) in der Fassung vom 5. Juli 2004 (HmbGVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 120), und in Fortschreibung meiner Mitteilung im Amtlichen Anzeiger vom 12. Februar 2019 (Seite 147) gebe ich bekannt:

#### Mandatswechsel in der Bezirksversammlung Wandsbek

Das Bezirksversammlungsmitglied Frau Gerda Azadi (laufende Nummer 2 auf dem Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE auf der Bezirksliste Wandsbek) ist verstorben.

Bei der nächsten noch nicht gewählten Person gemäß § 36 Absatz 2 BezVWG, Frau Alev Ibis (laufende Nummer 4 auf dem Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE auf der Bezirksliste Wandsbek), ist eine Wählbarkeitsvoraussetzung weggefallen.

An ihrer Stelle wurde Herr Gerhard Brauer (laufende Nummer 5 auf dem Wahlvorschlag der Partei DIE LINKE

auf der Bezirksliste Wandsbek) als noch nicht gewählte Person nach Listenwahl gemäß § 36 Absatz 2 BezVWG in Verbindung mit § 5 Absatz 7 Satz 4 BezVWG für gewählt erklärt.

Herr Gerhard Brauer hat die Wahl mit Schreiben vom 18. Februar 2019 angenommen.

Hamburg, den 26. Februar 2019

**Der Landeswahlleiter** Amtl. Anz. S. 185

### Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die AKN Eisenbahn AG hat bei der Landeseisenbahnaufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg eine Plangenehmigung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zum Rückbau des Bahnhofsgleises 2-West im Güterbahnhof Industriegebiet Hamburg-Ost (Stadtteil Billbrook) bean-

trägt. Das zurückzubauende Gleis umfasst eine Länge von 465 m.

Nach der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben aus folgenden wesentlichen Gründen abgesehen:

Die Maßnahme wird in einem räumlich eng begrenzten Bereich innerhalb einer Eisenbahnbetriebsanlage durchgeführt, die sich in einem Industrie- und Gewerbegebiet befindet. Die Schutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit werden durch den Gleisrückbau nicht beeinträchtigt. Infolge der vorhandenen Nutzungssituation (Industrie- und Gewerbebetriebe, Güterbahnhof) sowie der Tatsache, dass die zurückzubauende Gleisstrasse zu einem großen Teil über versiegelte Flächen verläuft, sind Tiere, Pflanzen und eine biologische Vielfalt in dem von der Maßnahme betroffenen Bereich nicht zu erwarten. Die Schutzgüter Boden und Wasser sind nicht beeinträchtigt, da die Maßnahme vollständig oberirdisch durchgeführt wird. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Luft und Klima kann ausgeschlossen werden, da der Umfang und Zeitraum der Baumaßnahme gering sind. Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden, eine Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern ist ebenfalls nicht zu befürchten.

Aus den vorgenannten Gründen kann das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Plangenehmigungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Hamburg, den 19. Februar 2019

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
– Amt Verkehr und Straßenwesen –  
Landeseisenbahnaufsicht**

Amtl. Anz. S. 185

## **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absätze 3 und 4 des Bundes-Immissions- schutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verord- nung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV)**

**Antrag auf wesentliche Änderung einer Lageranlage für entzündbare Gase in ortsbeweglichen Druckgeräten und Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, Aktenzeichen 199/18**

Die Firma GHC Gerling, Holz & Co. Handels GmbH (GHC), Ruhrstraße 113, 22761 Hamburg, hat am 24. Oktober 2018 bei der zuständigen Behörde für Umwelt und Energie eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Erhöhung der Lagermengen an entzündbaren Gasen in ortsbeweglichen Druckgeräten beantragt. Der Anlagenstandort befindet sich in Hamburg auf dem Grundstück Ruhrstraße 113, Bezirk Altona, Gemarkung Ottensen, Flurstück 4084.

Am Standort Hamburg befindet sich ein Abfüll- und Auslieferungslager für einen Teil der von der Firma GHC vertriebenen Produkte. Der Betriebsbereich umfasst meh-

rere Lageranlagen für Gase nach 4. BImSchV, so auch eine Anlage, die der Lagerung von entzündbaren Gasen (Nummer 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) bis weniger als 20 Tonnen dient. Auf Grund der entsprechenden Nachfrage soll nun am Standort Hamburg die Lagermenge an entzündbaren Gasen auf 30 Tonnen oder mehr erhöht werden. Des Weiteren sollen zwei Füllanlagen installiert werden, um auch die Abfüllung aus Tankcontainern oder Straßentankzügen zu ermöglichen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nummer 9.1.1.1 Verfahrensart G des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Änderung einer Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen stellt nach Nummer 9.1.1.2 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 9 Absätze 3 und 4 UVPG vorgesehen ist. Dem Antrag sind die für diese Vorprüfung erforderlichen Unterlagen beigelegt.

### **Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach UVPG**

**Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 UVPG in Verbindung mit §§ 5 und 7 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.**

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Der Standort der Firma liegt in einem Industriegebiet. Neben weiteren anliegenden Industriestandorten und Gewerbebetrieben sind in der anliegenden Nachbarschaft auch Wohnbebauungen vorhanden. Das beantragte Vorhaben wird auf dem Betriebsgelände auf bereits versiegelten Flächen realisiert. Boden- bzw. Gewässerverunreinigungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Natürliche Ressourcen werden durch dieses Vorhaben nicht genutzt. Das Verkehrsaufkommen wird durch die Erhöhung der Lagermenge an entzündbaren Gasen kaum erhöht, da zum einen die Menge der nicht entzündbaren Gase für dieselbe Anwendung als Kältemittel verringert werden und zum anderen wird durch eine entsprechende Bevorratung mit Voll- und Leergut eine optimierte Auslastung des Transports erreicht und Fahrten mit Kleinmengen können vermieden werden. Es werden keine neuen Verkehrswege erschlossen; bauliche Maßnahmen im Sinne eines Bauantrags sind nicht notwendig.

Die verwendeten ortsbeweglichen Druckgeräte, in denen entzündbare Gase gelagert werden, sind technisch dicht.

Grenzüberschreitender Charakter ist nicht gegeben. Es besteht kein Zusammenwirken der möglichen Auswirkungen mit den Auswirkungen bestehender Vorhaben. Die möglichen Auswirkungen sind weder schwer noch komplex.

Der Betriebsbereich unterliegt bereits der Störfallverordnung und ist dem Geltungsbereich der erweiterten Pflichten zugeordnet. Das Risiko eines Störfalles wird durch Umsetzung des Vorhabens nicht erhöht, da die Mengen an

Störfallstoffen nicht erhöht werden und das Vorhaben auch nicht anfällig ist für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung. In der Gesamtanlage wird der Stand der Sicherheitstechnik im Sinne des § 3 Absatz 4 der Störfallverordnung weiterhin eingehalten.

Da das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde für Umwelt und Energie keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung der Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Umwelt und Energie – Immissionsschutz und Abfallwirtschaft – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

#### Auslegung:

Der Genehmigungsantrag mit den jeweils dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Unterlagen für die UVP-Vorprüfung liegt vom **5. März 2019** bis einschließlich **5. April 2019** an den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

1. Behörde für Umwelt und Energie, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, Zimmer F.04.305, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr;
2. Bezirksamt Altona, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt (WBZ), Servicezentrum (Foyer) – Geschäftsstelle des WBZ, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, montags 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, mittwochs geschlossen, donnerstags 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

#### Einwendungen:

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **5. März 2019** bis zwei Wochen nach Ablauf der angegebenen Auslegungsfrist, also bis zum **19. April 2019**, schriftlich bei den oben genannten Dienststellen erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss von Einwendungen gilt nicht für ein sich gebendes anschließendes behördliches Widerspruchsverfahren sowie in gerichtlichen Verfahren.

Ob die in § 10 Absatz 3 BImSchG geregelte Präklusion in einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren auf Grund der Rechtsprechung des EuGH zur Aufhebung der Präklusionsvorschriften (Urteil vom 15. Oktober 2015, Rs. C-137/14) anwendbar ist, ist für das vorliegende Vorhaben rechtlich noch nicht geklärt. Durch Einhaltung der Einwendungsfristen im Genehmigungsverfahren kann ein Ausschluss verspäteter Einwendungen im anschließenden behördlichen Widerspruchsverfahren sowie Gerichtsverfahren sicher vermieden werden.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit feh-

lenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den von ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

#### Erörterungstermin:

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, findet am **22. Mai 2019**, ab 10.00 Uhr im Raum F.EG.409 in der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, statt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zum Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Erörtert wird das Vorhaben mit dem Antragsteller, den beteiligten Behörden und den Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hamburg, den 26. Februar 2019

**Die Behörde für Umwelt und Energie  
– Immissionsschutz und Abfallwirtschaft –**

Amtl. Anz. S. 186

## Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan St. Pauli 45 „Paloma-Viertel“

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), für das Gebiet zwischen den Straßen Spielbudenplatz und Kastanienallee, gelegen östlich der Taubenstraße und westlich der Flurstücke 647 und 1002 (Operettenhaus) in der Gemarkung St. Pauli-Süd, die bestehenden Bebauungspläne zu ändern und den Bebauungsplan St. Pauli 45 aufzustellen (Aufstellungsbeschluss M 01/19).

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung gemäß § 3 c UVPG erfolgt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, vom Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB hat stattgefunden.

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig angelegt ist, kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamts Hamburg-Mitte während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Spielbudenplatz – Ostgrenze des Flurstücks 974 – Kastanienallee – Taubenstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 112).

Mit dem Bebauungsplan St. Pauli 45 sollen die Voraussetzungen für eine den hier vorhandenen spezifischen Bedarfen des Stadtteils entsprechende Nachnutzung des Plangebiets geschaffen werden. Erreicht werden soll dies durch eine der hochzentralen Lage angemessene Nutzungsmischung mit entsprechend kleinteilig differenzierten baulichen Kubaturen. Vorgesehen ist, die für St. Pauli spezifische Durchmischung von Wohnen, Gewerbe, Einzelhandel und Einrichtungen der Nachtökonomie auf eine neue planungsrechtliche Grundlage zu stellen. Diese Planungsziele decken sich auch mit den städtebaulichen Zielsetzungen des Bezirks Hamburg-Mitte, der in seinem aktuell fortgeschriebenen Wohnungsbauprogramm von 2018 auf der betreffenden Fläche die Errichtung von etwa 200 neuen Wohnungen vorsieht, davon etwa 62 Prozent öffentlich geförderte Mietwohnungen und Baugemeinschaften.

Hamburg, den 14. Februar 2019

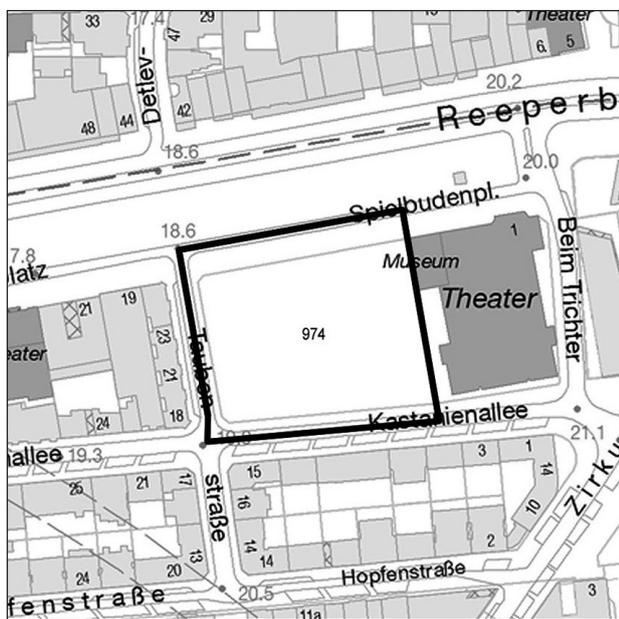
**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 187

## Öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs St. Pauli 45 „Paloma-Viertel“

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hat beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) öffentlich auszulegen:

St. Pauli 45



Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Spielbudenplatz – Ostgrenze des Flurstücks 974 – Kastanienallee – Taubenstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 112).

Der Entwurf des Bebauungsplans St. Pauli 45 (Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Begründung) wird in der Zeit vom 7. März 2019 bis zum 8. April 2019 an den Werktagen (außer sonnabends) während der Dienststunden an folgendem Ort öffentlich ausgelegt: Bezirksamt Hamburg-Mitte, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, VII. Stock, Flügel B (Foyerbereich), Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg.

Die Auslegungsunterlagen können zusätzlich auch im Internet unter [www.hamburg.de/stadtplanung-mitte/](http://www.hamburg.de/stadtplanung-mitte/) eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeits-Vorprüfung gemäß § 3 c UVPG erfolgt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, vom Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 BauGB wird abgesehen. Die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB hat stattgefunden.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen zu dem ausliegenden Bebauungsplan-Entwurf bei der genannten Dienststelle schriftlich oder über den Online-Dienst „Bauleitplanung“ abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hamburg, den 14. Februar 2019

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 188

## Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt der Frau Geaner Ibram, geboren am 1. Juli 1998, zuletzt wohnhaft Ernst-August-Deich 25, 21107 Hamburg, ist unbekannt.

Beim Bezirksamt Hamburg-Mitte, Caffamacherreihe 1-3, 20355 Hamburg, wird am 26. Februar 2019 zur öffentlichen Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert am 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418), eine Benachrichtigung ausgehändigt, dass für Frau Geaner Ibram ein Schreiben im Fachamt Grundsicherung und Soziales, Caffamacherreihe 1-3, Zimmer A 01.017, 20355 Hamburg, dienstags und donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 12.30 Uhr zur Abholung bereitliegt.

Die Zustellung gilt nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes am 15. März 2019 als bewirkt.

Hamburg, den 19. Februar 2019

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 188

## Absenkung des Wasserstandes in der Bille und ihren Kanälen

Zur Herstellung der Brückenwiderlager der neuen Zweiten Amsinckbrücke über den Mittelkanal in der Gemarkung St. Georg-Süd ist es erforderlich, den Wasserstand in der Bille und ihren Kanälen abzusenken.

In der Zeit vom 27. Februar 2019 bis voraussichtlich 18. April 2019 wird der Wasserstand auf die festgesetzte Mindeststauhöhe von NHN -0,20 m abgesenkt. Es wird um Beachtung des Wasserstandes gebeten.

Hamburg, den 19. Februar 2019

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 188

### Widmung im Bezirk Eimsbüttel – Sachsenweg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) wird die im Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 318, Gemarkung Niendorf, auf den Teilflächen der Flurstücke 501 und 6149 (neue Flurstücksnummer 10891) belegenen Wegeflächen – westlich und östlich am Sachsenweg – mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Hamburg, den 28. April 1983

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

Amtl. Anz. S. 189

### Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Wittigstieg –

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Altrahlstedt, Ortsteil 526, belegene Wegefläche Wittigstieg (Flurstück 1493 [3391 m<sup>2</sup>]), von Rahlstedter Straße bis Poggfriedweg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 7. Februar 2019

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 189

### Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Spitzbergenweg –

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen sind die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Meindorf, Ortsteil 526, belegenen öffentlichen Wegeflächen Spitzbergenweg (nicht benannt) (Flurstücke 6112 [1189 m<sup>2</sup>] und 6116 [545 m<sup>2</sup>]), Haus Nummern 27 und 31 gegenüberliegend verlaufend, für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und werden mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Das Flurstück 6109 (351 m<sup>2</sup>), welches nicht benannt wurde und Haus Nummer 37 gegenüberliegend verläuft, ist für den öffentlichen Fußgängerverkehr entbehrlich und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen sind die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Meindorf, Ortsteil 526, belegenen öffentlichen Wegeflächen Spitzbergenweg (nicht benannt)

(Flurstücke 6125 [78 m<sup>2</sup>], 6128 [70 m<sup>2</sup>] und 6132 [23 m<sup>2</sup>]), bei den Häusern Nummern 34 bis 34 f und neben dem Flurstück 6133 verlaufend, sowie den Häusern Wildschwanbrook Nummern 5 a bis 5 c gegenüberliegend verlaufend, für den öffentlichen Fußgängerverkehr entbehrlich und werden mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 12. Februar 2019

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 189

### Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Binsenkoppel –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wellingsbüttel, Ortsteil 517, belegene Wegefläche Binsenkoppel (Flurstück 1464 [2149 m<sup>2</sup>]), von Schwarzbuchenweg bis Eckerkamp verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 12. Februar 2019

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 189

### Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – unbenannter Verbindungsweg, WN 10436 (Eulenkrogstraße – Heinsonweg) –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird der im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Volksdorf, Ortsteil 525, belegene unbenannte Verbindungsweg

(WN 10436) (Flurstück 3743 [403m<sup>2</sup>]), von Eulenkrustraße bis Heinsonweg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Fußgängerverkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 12. Februar 2019

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 189

### Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Weidenkoppel -

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene Wegefläche Weidenkoppel (Flurstück 2823 [2098m<sup>2</sup>]), von Bültenkoppel bis Eichenredder verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierter Bereich), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 12. Februar 2019

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 190

### Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Schulteßdamm -

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen

werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Wellingsbüttel, Ortsteil 517, belegenen Wegeflächen Schulteßdamm (Flurstücke 3412 [11860m<sup>2</sup>] und 3457 [137m<sup>2</sup>]), von Eckerkamp bis Rolfinckstraße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Verfügung der Widmung vom 3. Juli 2008 wird aufgehoben.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Am Alten Posthaus 2, Zimmer 215, 22041 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 13. Februar 2019

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 190

### Frühjahrsdeichschau auf der Insel Neuwerk

Die nach § 60 Absatz 1 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) in der Fassung vom 29. März 2005 vorgeschriebene Schau der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen auf der Insel Neuwerk findet am Montag, den 6. Mai 2019 statt. Beginn: Sammeln/Treffpunkt um 13.30 Uhr vor dem Gebäude der HPA „Stackmeisterei Neuwerk“.

Die Schau ist nicht öffentlich. Die Unterhaltungspflichtigen sind aufgefordert, an der Schau teilzunehmen. Dem Deichverband der Insel Neuwerk, zu dessen satzungsgemäßen Aufgaben die Beteiligung an der Deichschau gehört, wird die Gelegenheit zur Teilnahme und Äußerung gegeben (§ 60 Absatz 2 HWaG).

Hamburg, den 15. Februar 2019

**Hamburg Port Authority AöR**

Amtl. Anz. S. 190

### Sechzehnte Änderung der Gebührenordnung der Handelskammer Hamburg

Vom 20. Februar 2019

Das Plenum der Handelskammer Hamburg hat in seiner Sitzung am 7. Februar 2019 gemäß § 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossen:

1. Der Gebührentarif zur Gebührenordnung der Handelskammer Hamburg vom 10. Januar 2003 (Amtl. Anz. S. 572), zuletzt geändert am 12. Februar 2018 (Amtl. Anz. S. 315), wird wie folgt neu gefasst:

| <u>Ziffer</u> | <u>Gebührentatbestand</u>  | <u>Gebühr</u>                  |
|---------------|--|--------------------------------|
| <b>1</b>      | <b>Ursprungszeugnisse</b>  |                                |
| 1.1           | Ausstellung von Ursprungszeugnissen je Satz (Original einschließlich Durchschriften)                                       | 9,00 €                         |
| 1.2           | Ausstellung von Ursprungszeugnissen im elektronischen Verfahren  | 9,00 €                         |
| <b>2</b>      | <b>Bescheinigung einer Langzeiterklärung-IHK für den nichtpräferenziellen Ursprung</b>                                     | 22,00 €                        |
| <b>3</b>      | <b>Bescheinigung von Handelsrechnungen und Ausstellung sonstiger dem Außenwirtschaftsverkehr dienender Bescheinigungen</b> |                                |
| 3.1           | Bescheinigung von Handelsrechnungen und Ausstellung sonstiger Bescheinigungen (Original einschließlich Durchschriften)     | 9,00 €                         |
| 3.2           | Bescheinigung von Handelsrechnungen und Ausstellung sonstiger Bescheinigungen im elektronischen Verfahren                  | 9,00 €                         |
| 3.3           | EU-Bescheinigungen   | 34,00 €                        |
| <b>4</b>      | <b>Ausstellung eines Zollpassierscheinheftes (Carnet A.T.A./C.P.D.)</b>  |                                |
| 4.1           | Ausstellung für Kammerzugehörige je Carnet mit bis zu 10 Einlageblättern   | 50,00 €                        |
| 4.2           | Ausstellung für Nichtkammerzugehörige je Carnet mit bis zu 10 Einlageblättern  | 90,00 €                        |
| 4.3           | Ausstellung je weitere zwei Einlageblätter   | 1,00 €                         |
| 4.4           | Regulierung eines nicht ordnungsgemäß zurückgegebenen Carnets für Kammerzugehörige   | 20,00 €                        |
| 4.5           | Regulierung eines nicht ordnungsgemäß zurückgegebenen Carnets für Nichtkammerzugehörige                                    | 30,00 €                        |
| <b>5</b>      | <b>Betreuung von Auszubildenden und Umschülern</b>   | 60,00 €                        |
| <b>6</b>      | <b>Prüfungen für Auszubildende</b>   |                                |
| 6.1           | Zwischenprüfungen  |                                |
| 6.1.1         | ohne Fertigungsprüfung   | 70,00 €                        |
| 6.1.2         | mit Fertigungsprüfung  | 90,00 €                        |
| 6.1.3         | Besondere durch den Ausbildungsberuf bedingte Prüfungsaufwendungen (Material, Anmietung von Maschinen usw.)                | nach Aufwand                   |
| 6.2           | Abschlussprüfungen   |                                |
| 6.2.1.1       | 1. Teil der gestreckten Abschlussprüfung ohne Fertigungsprüfung  | 90,00 €                        |
| 6.2.1.2       | 1. Teil der gestreckten Abschlussprüfung mit Fertigungsprüfung   | 110,00 €                       |
| 6.2.2.1       | am Ausbildungszeitende ohne Fertigungsprüfung  | 150,00 €                       |
| 6.2.2.2       | am Ausbildungszeitende mit Fertigungsprüfung   | 200,00 €                       |
| 6.2.2.3       | am Ausbildungszeitende mit besonderer Prüfungsform ohne Fertigungsprüfung  | 220,00 €                       |
| 6.2.2.4       | am Ausbildungszeitende mit besonderer Prüfungsform mit Fertigungsprüfung   | 265,00 €                       |
| 6.2.3         | Besondere durch den Ausbildungsberuf bedingte Prüfungsaufwendungen (Material, Anmietung von Maschinen usw.)                | nach Aufwand                   |
| 6.2.4         | andere Prüfungen (nach Aufwand)  | 50,00 bis 300,00 €             |
| 6.3           | Wiederholung der Abschlussprüfung  | gem. Ziffern 6.2.1.1 bis 6.2.4 |
| <b>7</b>      | <b>Prüfungen für Externe und Umschüler (§ 45 Absätze 2 und 3 des Berufsbildungsgesetzes )</b>                              |                                |

| <u>Ziffer</u> | <u>Gebührentatbestand</u>  | <u>Gebühr</u>              |
|---------------|--|----------------------------|
| 7.1           | Bearbeitung von Zulassungsanträgen   | gem. Ziffer 5              |
| 7.2           | Abschlussprüfungen   |                            |
| 7.2.1         | 1. Teil der gestreckten Abschlussprüfung ohne Fertigkeitsprüfung   | 6.2.1.1 zzgl. 30,00 €      |
| 7.2.2         | 1. Teil der gestreckten Abschlussprüfung mit Fertigkeitsprüfung  | 6.2.1.2 zzgl. 30,00 €      |
| 7.3.1         | Prüfung ohne Fertigkeitsprüfung  | 6.2.2.1 zzgl. 30,00 €      |
| 7.3.2         | Prüfung mit Fertigkeitsprüfung   | 6.2.2.2 zzgl. 30,00 €      |
| 7.3.3         | Prüfung mit besonderer Prüfungsform ohne Fertigkeitsprüfung  | 6.2.2.3 zzgl. 30,00 €      |
| 7.3.4         | Prüfung mit besonderer Prüfungsform mit Fertigkeitsprüfung   | 6.2.2.4 zzgl. 30,00 €      |
| 7.4           | besondere durch den Ausbildungsberuf bedingte Prüfungsaufwendungen (Material, Anmietung von Maschinen usw.)                | nach Aufwand               |
| 7.5           | andere Prüfungen (nach Aufwand)  | 50,00 bis 300,00 €         |
| 7.6           | Wiederholung der Abschlussprüfung  | gem. Ziffern 7.2.1 bis 7.5 |
| 7.7           | Rücktritt von einer Abschlussprüfung   | 50 % der Prüfungsgebühr    |
| <b>8</b>      | <b>Fort- und Weiterbildungsprüfungen</b>   |                            |
| 8.1           | Bearbeitung von Zulassungsanträgen   | 60,00 €                    |
| 8.2           | Industrie- und Fachmeister/-in (soweit in diesem Tarif nicht besonders genannt)  |                            |
| 8.2.1         | Grundgebühr Industrie- und Fachmeister/-in   | 600,00 €                   |
| 8.2.2         | mit besonderer Prüfungsform (z.B. Projektarbeit)   | 750,00 €                   |
| 8.2.3         | mit integrierter Ausbilder-Eignungsprüfung   | zusätzlich 175,00 €        |
| 8.3           | Fachwirte und Fachkaufleute (soweit in diesem Tarif nicht besonders genannt)   |                            |
| 8.3.1         | Grundgebühr Fachwirt/-in und Fachkaufmann/-frau  | 500,00 €                   |
| 8.3.2         | mit besonderer Prüfungsform (z.B. Projektarbeit)   | 600,00 €                   |
| 8.3.3         | mit integrierter Ausbilder-Eignungsprüfung   | zusätzlich 175,00 €        |
| 8.4           | Betriebswirt/-in und Technische/-r Betriebswirt/-in  | 750,00 €                   |
| 8.5           | Berufspädagoge/-in   | 750,00 €                   |
| 8.6           | Aus- und Weiterbildungspädagoge/-in  | 750,00 €                   |
| 8.7           | Bilanzbuchhalter/-in   | 600,00 €                   |
| 8.8           | Medienfachwirt/-in   | 700,00 €                   |
| 8.9           | Pharmareferent/-in   | 300,00 €                   |
| 8.10          | Schutz- und Sicherheitsfachkraft   | 300,00 €                   |
| 8.11          | Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen   | 280,00 €                   |
| 8.12          | Fremdsprachenkorrespondent/-in   | 250,00 €                   |
| 8.13          | Ausbildereignung (AEVO)  | 175,00 €                   |
| 8.14          | andere Fort- und Weiterbildungsprüfungen (nach Aufwand)  | 100,00 bis 750,00 €        |
| 8.15          | besondere durch die Fort- und Weiterbildungsprüfung bedingte Prüfungsaufwendungen (Material, Anmietung von Maschinen usw.) | nach Aufwand               |
| 8.16          | Wiederholung einer Fort- oder Weiterbildungsprüfung (ganz oder teilweise)  | 100,00 bis 750,00 €        |
| 8.17          | Rücktritt von einer Fort- oder Weiterbildungsprüfung   |                            |

| <b>Ziffer</b> | <b>Gebührentatbestand</b>  | <b>Gebühr</b>                          |
|---------------|--|--|
| 8.17.1        | mindestens einen Monat vor Prüfungsbeginn  | 50,00 €                                |
| 8.17.2        | weniger als einen Monat vor Prüfungsbeginn   | 50 % der Prüfungsgebühr                |
| <b>9</b>      | <b>Gleichstellung von Prüfungszeugnissen (nach Aufwand)</b>  | 40,00 bis 100,00 €                     |
| <b>10</b>     | <b>Zweitschriften und Übersetzungen von Prüfungszeugnissen oder Urkunden in der Aus- und Fortbildung</b>   |  |
| 10.1          | Zweitschriften von Prüfungszeugnissen oder Urkunden in der Aus- und Fortbildung (nach Aufwand)   | 50,00 bis 100,00 €                     |
| 10.2          | Übersetzungen von Prüfungszeugnissen oder Urkunden in der Aus- und Fortbildung (nach Aufwand)  | 50,00 bis 100,00 €                     |
| <b>11</b>     | <b>Sonstige Bescheinigungen oder Beglaubigungen im Bereich Berufsbildung (nach Aufwand)</b>  | 5,00 bis 50,00 €                       |
| <b>12</b>     | <b>Unterrichtung und Prüfung Sach- und Fachkunde</b>   |  |
| 12.1          | Lehrgangsanerkennung und Prüfungen nach § 14 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 GGVSEB i. V. m. Abschnitt 8.2.2 ADR Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn - GGVSE |  |
| 12.1.1        | Anerkennung eines Lehrgangs für Lehrgangsveranstalter  |  |
| 12.1.1.1      | für den ersten angemeldeten Kurs   | 500,00 €                               |
| 12.1.1.2      | für jeden weiteren angemeldeten Kurs   | 220,00 €                               |
| 12.1.2        | Wiederanerkennung von Lehrgängen   | 50 % von Ziffern 12.1.1.1 und 12.1.1.2 |
| 12.1.3        | Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs (nach Aufwand)   | 60,00 bis 300,00 €                     |
| 12.1.4        | Lehrgangsgebühr  | 120,00 €                               |
| 12.1.5        | Prüfung und Ausstellung der ADR-Schulungsbescheinigung nach Teilnahme am Lehrgang (Erteilung, Erweiterung, Verlängerung)                                   | 52,00 €                                |
| 12.2          | Lehrgangsanerkennung zur Schulung der Gefahrgutbeauftragten sowie Prüfungen und Schulungsbescheinigungen nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)    |  |
| 12.2.1        | Lehrgangsanerkennung/erster Verkehrsträger   | 910,00 €                               |
| 12.2.2        | Lehrgangsanerkennung/weiterer Verkehrsträger   | 370,00 €                               |
| 12.2.3        | Wiederanerkennung von Lehrgängen ohne wesentliche Änderung   | 50 % von Ziffern 12.2.1 und 12.2.2     |
| 12.2.4        | Zustimmungsbedürftige Änderungen nach Anerkennung eines Lehrgangs (nach Aufwand)   | 80,00 bis 280,00 €                     |
| 12.2.5        | Abnahme der Prüfung  | 150,00 €                               |
| 12.3          | Prüfungen nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)  |  |
| 12.3.1        | Grundqualifikation   |  |
| 12.3.1.1      | Theoretische Prüfung „Grundqualifikation“  | 260,00 €                               |
| 12.3.1.2      | Praktische Prüfung „Grundqualifikation“/praktische Prüfung „Grundqualifikation Quereinsteiger“   | 1.400,00 €                             |
| 12.3.1.3      | Praktische Prüfung „Grundqualifikation Umsteiger“  | 1.200,00 €                             |
| 12.3.2        | Theoretische Prüfung und Bescheinigung „beschleunigte Grundqualifikation“  | 120,00 €                               |
| 12.4          | Gewerberechtliche Unterrichtung und Bescheinigungen im Gaststättengewerbe  |  |
| 12.4.1        | Unterrichtung und Bescheinigung im Gaststättengewerbe  | 70,00 €                                |
| 12.4.2        | Sonderunterrichtung und Bescheinigung für Teilnehmer, bei denen die Zuziehung eines Dolmetschers erforderlich ist  | 170,00 €                               |

| <b>Ziffer</b> | <b>Gebührentatbestand</b>   | <b>Gebühr</b>  |
|---------------|---|--|
| 12.4.3        | Bescheinigung nach § 4 Absatz 1 des Gaststättengesetzes für Personen, die durch anderweitige Ausbildung von der Unterrichtung freigestellt sind | 30,00 €  |
| 12.5          | Sachkundeprüfung Versicherungsvermittler/-berater   |  |
| 12.5.1        | Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)  | 320,00 €   |
| 12.5.2        | Wiederholung schriftlicher und praktischer Prüfungsteil   | vgl. 12.5.1  |
| 12.5.3        | Teilprüfung (nur schriftlicher Prüfungsteil)  | 240,00 €   |
| 12.5.4        | Wiederholung praktischer Prüfungsteil   | 180,00 €   |
| 12.5.5        | Rücktritt vor Anmeldebestätigung zur Prüfung  | gebührenfrei   |
| 12.5.6        | Rücktritt nach Anmeldebestätigung zur Prüfung   | 140,00 €   |
| 12.6          | Sachkundeprüfung Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater  |  |
| 12.6.1        | Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)  |  |
| 12.6.1.1      | Schriftliche Prüfung (VP) in drei Kategorien  | 390,00 €   |
| 12.6.1.2      | Schriftliche Prüfung (VP) in zwei Kategorien  | 360,00 €   |
| 12.6.1.3      | Schriftliche Prüfung (VP) in einer Kategorie  | 330,00 €   |
| 12.6.2        | Wiederholung Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)   | gem. 12.6.1.1 bis 12.6.1.3                             |
| 12.6.3        | Teilprüfung (nur schriftlicher Prüfungsteil)  |  |
| 12.6.3.1      | Schriftliche Prüfung (TP) in zwei Kategorien  | 260,00 €   |
| 12.6.3.2      | Schriftliche Prüfung (TP) in einer Kategorie  | 240,00 €   |
| 12.6.4        | Wiederholung Teilprüfung (nur schriftlicher Prüfungsteil)   | gem. 12.6.3.1 und 12.6.3.2                             |
| 12.6.5        | Wiederholung praktischer Prüfungsteil   | 220,00 €   |
| 12.6.6        | Spezifische Sachkundeprüfung gemäß § 5 FinVermV   | gem. 12.6.1.1 bis 12.6.1.3 sowie 12.6.3.1 und 12.6.3.2 |
| 12.6.7        | Wiederholung spezifische Sachkundeprüfung   | gem. 12.6.2, 12.6.4 und 12.6.5                         |
| 12.6.8        | Rücktritt vor Anmeldebestätigung zur Prüfung  | gebührenfrei   |
| 12.6.9        | Rücktritt nach Anmeldebestätigung zur Prüfung   | 50 % der Anmeldegebühr nach 12.6.1 bis 12.6.7          |
| 12.7          | Sachkundeprüfung Immobiliendarlehensvermittler  |  |
| 12.7.1        | Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)  | 330,00 €   |
| 12.7.2        | Wiederholung Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)   | wie 12.7.1   |
| 12.7.3        | Teilprüfung (nur schriftlicher Prüfungsteil)  | 220,00 €   |
| 12.7.4        | Wiederholung praktischer Prüfungsteil   | 220,00 €   |
| 12.7.5        | Spezifische Sachkundeprüfung gemäß § 5 ImmVermV   | wie 12.7.1   |
| 12.7.6        | Wiederholung spezifische Sachkundeprüfung   | wie 12.7.2, 12.7.4                                     |
| 12.7.7        | Rücktritt vor Anmeldebestätigung zur Prüfung  | gebührenfrei   |
| 12.7.8        | Rücktritt nach Anmeldebestätigung zur Prüfung   | 50 % der Anmeldegebühr nach 12.7.1 bis 12.7.5          |
| 12.8          | Sachkundeprüfung und Unterrichtung im Bewachungsgewerbe   |  |
| 12.8.1        | Sachkundeprüfung schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil  | 175,00 €   |
| 12.8.2        | Wiederholung schriftlicher und mündlicher Prüfungsteil der Sachkundeprüfung   | wie 12.8.1   |

| <b>Ziffer</b> | <b>Gebührentatbestand</b>   | <b>Gebühr</b>       |
|---------------|---|---------------------|
| 12.8.3        | Wiederholung nur mündlicher Prüfungsteil der Sachkundeprüfung   | 90,00 €             |
| 12.8.4        | Unterrichtung und Bescheinigung im Bewachungsgewerbe  | 400,00 €            |
| 12.9          | Sachkenntnisprüfung freiverkäufliche Arzneimittel   | 80,00 €             |
| 12.10         | Fachkundeprüfung Taxen- und Mietwagenverkehr  |                     |
| 12.10.1       | Fachkundeprüfung Taxen- und Mietwagenverkehr, Notfallrettung und Krankentransport   | 220,00 €            |
| 12.10.2       | Entscheidung über den Antrag einer leitenden Tätigkeit  | 100,00 €            |
| 12.11         | Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr  |                     |
| 12.11.1       | Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr  | 250,00 €            |
| 12.11.2       | Entscheidung über den Antrag einer leitenden Tätigkeit  | 100,00 €            |
| 12.12         | Fachkundeprüfung Personenkraftverkehr   |                     |
| 12.12.1       | Fachkundeprüfung Personenkraftverkehr   | wie 12.11.1         |
| 12.12.2       | Entscheidung über den Antrag einer leitenden Tätigkeit  | vgl. 12.11.2        |
| <b>13</b>     | <b>Öffentliche Bestellung und Vereidigung; Anerkennung von Sachverständigen</b>   |                     |
| 13.1          | Öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen/Messern, Wägern, Probenehmern und ähnlichen fachkundigen Personen/Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) | 900,00 €            |
| 13.2          | Wiederbestellung/Wiederanerkennung von Sachverständigen oder Erweiterung des Sachgebiets/Wiederbestellung von Messern, Wägern, Probenehmern und ähnlichen fachkundigen Personen                             | 300,00 €            |
| 13.3          | Übernahme der öffentlichen Bestellung und Vereidigung aus einem anderen Kammerbezirk (Sitzverlegung)  | 200,00 €            |
| 13.4          | Anerkennung/Errichtung einer Zweigniederlassung in Hamburg  | 150,00 €            |
| 13.5          | Rücknahme/Widerruf einer öffentlichen Bestellung oder einer Anerkennung   | 200,00 bis 600,00 € |
| <b>14</b>     | <b>Sachkundebescheinigungen nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung</b>  |                     |
| 14.1          | Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung auf Grund einer erfolgreich abgelegten einschlägigen IHK- oder HwK-Ausbildungsabschluss- oder Fortbildungsprüfung         | 10,00 €             |
| 14.2          | Entscheidung über die Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung auf Grund anderer (Teil-)Prüfungen  | 40,00 bis 200,00 €  |
| 14.3          | Entscheidung über die Erteilung einer vorläufigen Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung auf Grund einschlägiger beruflicher Vorkenntnisse                                       | 40,00 €             |
| <b>15</b>     | <b>Versicherungsvermittler/-berater (§ 34d GewO)</b>  |                     |
| 15.1          | Erlaubnis § 34 d GewO   |                     |
| 15.1.1        | Erlaubnisverfahren  | 250,00 bis 320,00 € |
| 15.1.2        | Erlaubnisverfahren Berater gemäß § 156 Abs. 2 GewO; Umschreibung der Erlaubnis  | 90,00 €             |
| 15.1.3        | Erlaubnisbefreiung/produktakzessorische Vermittler  | 150,00 €            |

| <b>Ziffer</b> | <b>Gebührentatbestand</b>  | <b>Gebühr</b>       |
|---------------|--|---------------------|
| 15.1.4        | Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen, es sei denn, Ziffer 15.1.5 liegt vor.                              | 50,00 bis 140,00 €  |
| 15.1.5        | Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis   | 100,00 bis 230,00 € |
| 15.2          | Register (§ 11a GewO)  |                     |
| 15.2.1        | Eintragungen in das Register   |                     |
| 15.2.1a       | Aufnahme in das Register   | 60,00 €             |
| 15.2.1b       | Änderungen innerhalb der Gewerbeanzeige  | gebührenfrei        |
| 15.2.1c       | Änderungen außerhalb der Gewerbeanzeige  | 10,00 bis 35,00 €   |
| 15.2.2        | Löschung aus dem Register  | gebührenfrei        |
| 15.2.3        | Eintragung in das Register je Angestellte  |                     |
| 15.2.3a       | Aufnahme in das Register im Zusammenhang mit einer Aufnahme des Gewerbetreibenden in das Register (Ziffer 15.2.1a)         | 20,00 €             |
| 15.2.3b       | Spätere Aufnahme in das Register   | 30,00 €             |
| 15.2.4        | Meldung der Tätigkeit für andere EU-Staaten, je Staat  | 20,00 €             |
| 15.2.5        | Meldung von Änderungen für andere EU-Staaten, je Staat   | 20,00 €             |
| 15.2.6        | Meldung der Löschung für andere EU-Staaten, je Staat   | 20,00 €             |
| 15.2.7        | Schriftliche Auskunft gemäß § 11a Absatz 2 GewO  | 25,00 €             |
| 15.3          | Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gem. § 23 VersVermV  | 25,00 bis 150,00 €  |
| 15.4          | Auskünfte nach Ziff. 15.1 bis 15.2.7 an Dienststellen der FHH  | gebührenfrei        |
| <b>16</b>     | <b>Finanzanlagenvermittler, Honorar-Finanzanlagenberater (§§ 34f und h GewO)</b>   |                     |
| 16.1          | Erlaubnis §§ 34f, h GewO   |                     |
| 16.1.1        | Erlaubnisverfahren   | 250,00 bis 320,00 € |
| 16.1.2        | Erweiterung der Gewerbeerlaubnis um eine oder zwei Kategorien  | 65,00 €             |
| 16.1.3        | Erlaubnisverfahren gem. § 34h Abs. 1 Satz 5 GewO mit Vorlage der bisherigen Erlaubnisurkunde nach § 34f Abs. 1 Satz 1 GewO | 70,00 €             |
| 16.1.4        | Anforderung des Prüfungsberichts gem. § 24 Abs.1 FinVermV  | 50,00 €             |
| 16.1.5        | Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 24 Abs. 2 FinVermV  | 25,00 bis 150,00 €  |
| 16.1.6        | Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen, es sei denn, Ziffer 16.1.7 liegt vor.                              | 50,00 bis 140,00 €  |
| 16.1.7        | Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis   | 100,00 bis 230,00 € |
| 16.2          | Register (§ 11a GewO)  |                     |
| 16.2.1        | Eintragungen in das Register (Gewerbetreibender)   |                     |
| 16.2.1a       | Aufnahme in das Register   | 60,00 €             |
| 16.2.1b       | Änderungen innerhalb der Gewerbeanzeige  | gebührenfrei        |
| 16.2.1c       | Änderungen außerhalb der Gewerbeanzeige  | 10,00 bis 35,00 €   |
| 16.2.2        | Löschung aus dem Register  | gebührenfrei        |
| 16.2.3        | Eintragungen in das Register je Angestellte  |                     |
| 16.2.3a       | Aufnahme in das Register im Zusammenhang mit einer Aufnahme des Gewerbetreibenden in das Register (Ziffer 16.2.1.a)        | 20,00 €             |
| 16.2.3b       | Spätere Aufnahme in das Register   | 30,00 €             |

| <b>Ziffer</b> | <b>Gebührentatbestand</b>  | <b>Gebühr</b>       |
|---------------|--|---------------------|
| 16.2.4        | Schriftliche Auskunft gemäß § 11a Abs. 2 GewO  | 25,00 €             |
| 16.3          | Auskünfte nach Ziff. 16.1 bis 16.2.4 an Dienststellen der FHH  | gebührenfrei        |
| <b>17</b>     | <b>Immobilienvermittlung (§ 34i GewO)</b>  |                     |
| 17.1          | Erlaubnis § 34i GewO   |                     |
| 17.1.1        | Erlaubnisverfahren   | 250,00 bis 320,00 € |
| 17.1.2        | Nachträgliche Überprüfung der Erlaubnisvoraussetzungen, es sei denn, Ziffer 17.1.3 liegt vor.  | 50,00 bis 140,00 €  |
| 17.1.3        | Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis   | 100,00 bis 230,00 € |
| 17.2          | Register (§ 11a GewO)  |                     |
| 17.2.1        | Eintragungen in das Register (Gewerbetreibender)   |                     |
| 17.2.1a       | Aufnahme in das Register   | 60,00 €             |
| 17.2.1b       | Änderungen innerhalb der Gewerbeanzeige  | gebührenfrei        |
| 17.2.1c       | Änderungen außerhalb der Gewerbeanzeige  | 10,00 bis 35,00 €   |
| 17.2.2        | Eintragungen in das Register je Angestellte  |                     |
| 17.2.2a       | Aufnahme in das Register im Zusammenhang mit einer Aufnahme des Gewerbetreibenden in das Register (Ziffer 17.2.1.a))   | 20,00 €             |
| 17.2.2b       | Spätere Aufnahme in das Register   | 30,00 €             |
| 17.2.3        | Löschung aus dem Register (Angestellte)  | gebührenfrei        |
| 17.2.4        | Meldung der Tätigkeit für andere EU-Staaten, je Staat  | 20,00 €             |
| 17.2.5        | Meldung von Änderungen für andere EU-Staaten, je Staat   | 20,00 €             |
| 17.2.6        | Meldung der Löschung für andere EU-Staaten, je Staat   | 20,00 €             |
| 17.2.7        | Eintragungen in das Register (Gewerbetreibender mit Sitz in einem anderen EU-/EWR-Staat)   | 60,00 €             |
| 17.2.8        | Löschung aus dem Register (Gewerbetreibender mit Sitz in einem anderen EU-/EWR-Staat)  | 20,00 €             |
| 17.2.9        | Schriftliche Auskunft gemäß § 11a Abs. 2 GewO  | 15,00 €             |
| 17.3          | Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gem. § 15 ImmVermV   | 25,00 bis 150,00 €  |
| 17.4          | Auskünfte nach Ziff. 17.1 bis 17.2.8 an Dienststellen der FHH  | gebührenfrei        |
| <b>18</b>     | <b>Amtliches Verzeichnis für präqualifizierte Unternehmen gemäß § 48 Abs. 8 Vergabeverordnung</b>  |                     |
| 18.1a         | Eintragung in das Amtliche Verzeichnis für präqualifizierte Unternehmen gemäß § 48 Abs. 8 Vergabeverordnung für die Dauer von 12 Monaten einschließlich Ausstellung eines Zertifikates | 60,00 €             |
| 18.1b         | Nachträgliche Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen und/oder des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach Eintragung, es sei denn, Ziff. 18.2 liegt vor                            | 10,00 bis 30,00 €   |
| 18.1c         | Ablehnung einer Eintragung in das Amtliche Verzeichnis   | 10,00 bis 30,00 €   |
| 18.2          | Rücknahme, Widerruf der Eintragung in das Amtliche Verzeichnis gemäß §§ 48, 49 HmbVwVfG  | 30,00 bis 60,00 €   |
| <b>19</b>     | <b>Mahn- und Beitreibungsgebühren</b>  |                     |
| 19.1          | Mahngebühren   | 10,00 €             |
| 19.2          | Beitreibungsgebühren   | 25,00 €             |
| <b>20</b>     | <b>Weitere Gebührentatbestände</b>   |                     |

| <u>Ziffer</u> | <u>Gebührentatbestand</u>   | <u>Gebühr</u>   |
|---------------|---|---|
| 20.1          | Ersatzbescheinigungen, sonstige Bescheinigungen, Ersatzurkunden, Zweitschriften, Umschreibung von Schulungsnachweisen   | 30,00 €   |
| 20.2          | Gebühr für erfolglosen Widerspruch  |   |
| 20.2.1        | Widerspruch gegen Entscheidung bei Ausbildungsprüfungen   | 90,00 €   |
| 20.2.2        | Widerspruch gegen Entscheidung bei Fortbildungsprüfungen  | 180,00 €  |
| 20.2.3        | Widerspruch gegen gewerberechtliche Entscheidungen einschließlich Sach- und Fachkundeprüfungen  | 180,00 €  |
| 20.2.4        | Sonstige Widersprüche (z. B. für Beitragswidersprüche oder Widersprüche gegen Gebührenbescheid)   | 45,00 bis 2.000,00 €  |
| 20.3          | Fertigung von Kopien  | Die Gebühren für die Anfertigung von Kopien bestimmen sich unmittelbar auf Grundlage der Anlage 1 Teil 9 Auslagen Nr. 9000 des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. |
| 20.4          | Gewerbemeldeverfahren   | Entsprechend der Anlage zur Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung vom 17.12.1991 (HmbGVBl. S. 475) in der jeweils geltenden Fassung (Anl. WiVwGebO HA 1991)                     |
| 20.4.1        | Bescheinigung von Anzeigen (§ 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung) über  |   |
| 20.4.1.1      | den Beginn eines Gewerbes im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung  | entsprechend Nr. 1.1.1.1 Anl. WiVwGebO HA 1991 (20,00 Euro)   |
| 20.4.1.2      | die Verlegung des Gewerbebetriebes (§ 14 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung)   | entsprechend Nr. 1.1.1.2 Anl. WiVwGebO HA 1991 (20,00 Euro)   |
| 20.4.1.3      | den Wechsel des Gegenstands des Gewerbes oder die Ausdehnung des Gegenstands oder die Aufgabe des Betriebes (§ 14 Absatz 1 Satz 2 Nummern 2 und 3 der Gewerbeordnung) | entsprechend Nr. 1.1.1.3 Anl. WiVwGebO HA 1991 (gebührenfrei)   |
| 20.4.2        | Zweitschrift einer Bescheinigung nach Ziff. 19.4.1  | entsprechend Nr. 1.1.2 Anl. WiVwGebO HA 1991 (10,00 Euro)   |
| 20.5          | Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG)   | Entsprechend der Anlage zur Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 5. November 2013 (HmbGVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung.        |

2. Diese Änderung tritt am 1. März 2019 in Kraft. Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Änderung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Hamburg, den 20. Februar 2019

**Handelskammer Hamburg**

André Mücke  
– Vizepräsident –  
(Präsidenten-Vertretung  
seit 24. Januar 2019)

Christi Degen  
– Hauptgeschäftsführerin –

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung (UVgO)

#### Verfahren: 2019212109 – Gebotsverfahren zur Anmietung von Büroräumen auf dem Gelände des Landesbetriebs Verkehr zum Verkauf von Kfz-Kennzeichenschildern für die Dauer von 5 Jahren

**Auftraggeber: Behörde für Inneres und Sport – Polizei –**

- 1) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind

Behörde für Inneres und Sport – Polizei –,  
VT21 (Submissionsstelle),  
Mexikoring 33 22297 Hamburg

- 2) Verfahrensart  
Öffentliche Ausschreibung [UVgO]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind  
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistungserbringung

Gebotsverfahren zur Anmietung von Büroräumen auf dem Gelände des Landesbetriebs Verkehr zum Verkauf von Kfz-Kennzeichenschildern für die Dauer von 5 Jahren.

Neuvermietung zweier Büroräume auf dem Gelände des Landesbetriebes Verkehr (Zulassungsstelle) in der Süderstraße 142, 20537 Hamburg für die Herstellung und den Verkauf von Kfz-Kennzeichenschildern sowie ggf. Zusatzgeschäfte.

Bitte beachten Sie: Wir haben diese Ausschreibung als „Öffentliche Ausschreibung“ veröffentlicht, es handelt sich hierbei jedoch um ein Gebotsverfahren, für das weder der Vierte Teil des GWB noch die Vorschriften der UVgO anwendbar sind. Um trotzdem die vergaberrechtlichen Grundsätze „Transparenz“ und „fairer Wettbewerb“ gewährleisten zu können, erfolgt das Gebotsverfahren in Anlehnung an eine „Öffentliche Ausschreibung“. Aufgrund dessen sind – technisch bedingt – Felder wie „Vergabeart“ und „Zuschlagskriterium“ formal nicht korrekt gefüllt. Im Fall eines „Widerspruchs“ findet die Darstellung in der „Bieterinformation“ Anwendung.

Ort der Leistungserbringung: 20537 Hamburg

- 6) Entfällt
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten  
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Entfällt
- 9) Die elektronische Adresse unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können  
[www.bieterportal.hamburg.de](http://www.bieterportal.hamburg.de)
- 10) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist  
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 11. März 2019, 14.00 Uhr, Bindefrist: 31. Mai 2019.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt

- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt

Siehe Vergabeunterlagen.

- 14) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden

Niedrigster Preis.

Hamburg, den 18. Februar 2019

**Die Behörde für Inneres und Sport  
– Polizei –**

179

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 069-19 DE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Sanierung von zwei Klassengebäuden und Sporthalle,  
Ebelingplatz 9 in 20537 Hamburg

Bauftrag: Schwachstrom

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 200.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung,  
Fertigstellung ca. September 2019

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
12. März 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

200

Dienstag, den 26. Februar 2019

Amtl. Anz. Nr. 16

Die Niederschrift (Eröffnungsprotokoll) wird allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zur Verfügung gestellt.

Hamburg, den 20. Februar 2019

**Die Finanzbehörde**

174

#### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 070-19 DE**

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Sanierung von zwei Klassengebäuden und Sporthalle,  
Ebelingplatz 9 in 20537 Hamburg

Bauftrag: Sanitär

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 184.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

schnellstmöglich nach Beauftragung,

Fertigstellung ca. September 2019

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:

12. März 2019 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-  
plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.

Ein Versand der „Fragen & Antworten“ per E-Mail erfolgt nur dann automatisch aus der elektronischen Vergabe, sofern Sie als Bieter im Bieterportal registriert sind und als solcher angemeldet auf die Ausschreibung zugegriffen haben.

Die Niederschrift (Eröffnungsprotokoll) wird allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zur Verfügung gestellt.

Hamburg, den 20. Februar 2019

**Die Finanzbehörde**

175